

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

Wolff'scher Bau des Rathauses
Zimmer 58
Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 231 – 2907
Telefax: 09 11 / 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

sb/30.09.2010
Brehm

Neue Satzung des Baukunstbeirates

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

für die CSU-Stadtratsfraktion stelle ich zur Behandlung im Stadtplanungsausschuss folgenden

Änderungsantrag:

Die Satzung des Baukunstbeirates ist in den nachfolgenden Punkten zu ändern. Der jeweils in der Vorlage ausgewiesene Absatz ist durch den nachfolgenden neuen Absatz zu ersetzen:

Zu §1 (Absatz 4 neu)

Der Baukunstbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung. Er berät bei der Gestaltung von städtebaulich bedeutsamen Vorhaben, und gibt in Form von Gutachten Empfehlungen als Entscheidungshilfe für die sachlich zuständigen Ausschüsse und für die Verwaltung.

Zu §2 (Absatz 2 neu)

Alle Vorhaben, die auf Grund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten, sind dem Baukunstbeirat von der Verwaltung vorzulegen. Über die Vorlage sonstiger Vorhaben von Bedeutung für das Stadtbild entscheidet die Geschäftsstelle. Diese Vorhaben sind jeweils dem Stadtplanungsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Das gilt insbesondere für alle städteigenen Bauvorhaben. Der Stadtplanungsausschuss kann eine Stellungnahme des Baukunstbeirates anfordern.

Zu §3 (Absatz 3 neu)

Die Mitglieder des Baukunstbeirates werden vom Ältestenrat für die Dauer von zwei Jahren berufen. Berufen werden können durch ihr Werk oder ihre Lehre als besonders qualifiziert ausgewiesene Architekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner; sie müssen die Befähigung zum Preisrichter in Architektenwettbewerben besitzen. Das Baureferat unterbreitet dem Ältestenrat einen Vorschlag. Der Ältestenrat kann bei Nichteinigung zudem die Auswahl aus einer Vorschlagsliste, die von der Bayerischen Architektenkammer in

diesem Fall anzufordern ist, treffen. Diese Vorschlagsliste muss mindestens doppelt so viele namentliche Vorschläge enthalten, wie die Anzahl der zu berufenden Personen. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied entgegen § 4 Abs. 2 eigene Projekte von wesentlicher Bedeutung in Nürnberg bearbeitet oder bearbeitet hat.

(Absatz 7 neu)

Die Geschäftsstelle kann beratende Sachverständige, auch aus der Verwaltung, zu den Sitzungen des Baukunstbeirates einladen. Die Beteiligung von Verbänden und Interessensvertretern erfolgt ebenfalls durch Einladung zu den Sitzungen des Baukunstbeirates. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Baukunstbeirates.

Zu §4

(Absatz 2 neu)

Aus Gründen der Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen dürfen die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats nach ihrer Berufung keine eigenen Projekte im Stadtgebiet bearbeiten, die von wesentlicher Bedeutung und im öffentlichen Interesse sind.

Zu §5

(Absatz 1 neu)

Die Einladung zu den Sitzungen des Baukunstbeirates erfolgt mit der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch die Geschäftsstelle zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Die Tagesordnung wird in Benehmen mit dem Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle erstellt. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Baukunstbeirates möglich.

(Absatz 3 neu)

Die Sitzungen des Baukunstbeirates sind öffentlich, sofern die Bauherren oder Entwurfsverfasser der zu behandelnden Vorhaben nicht widersprechen. Städtische Bauvorhaben werden grundsätzlich öffentlich behandelt.

(Absatz 7 neu)

Die Gutachten des Baukunstbeirates sind den Mitgliedern des Stadtplanungsausschusses zuzustellen. Die Verwaltung berichtet im Stadtplanungsausschuss über die Ergebnisse der Sitzungen des Baukunstbeirates.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Brehm
Fraktionsvorsitzender